



JUGENDORDNUNG

vom 16. Februar 2014

I. Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend sind alle Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene bis 23 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter einzelner Abteilungen.

II. Ziele und Aufgaben

- 2.1 Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- 2.2 Aufgaben der Vereinsjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats:
 - a) die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen
 - b) die Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen
 - c) die Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit
 - d) die Wahrnehmung und der Ausbau von regionalen, nationalen und internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung
 - e) die Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen

III. Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuss

IV. Jugendversammlung

- 4.1 Die Jugendversammlung umfasst alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 23 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter aus den einzelnen Abteilungen. Sie ist das oberste Organ der Vereinsjugend des TuS Ehrentrup.
- 4.2 Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a) Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit, die Arbeit des Jugendausschusses und die Tätigkeit der Jugendleiter(innen)
 - b) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
 - c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplans
 - d) Entlastung und Wahl des Jugendausschusses
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung von Jugendveranstaltungen

- 4.3 Die ordentliche Jugendversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird mindestens drei Wochen vorher durch den Jugendausschuss mit der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich und durch Aushang am Vereinsheim einberufen.
- 4.4 Auf Antrag von einem Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit einfacher Mehrheit der Stimmen des Jugendausschusses gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen stattfinden.
- 4.5 Die Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste erschienenen stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist, dass der Versammlungsleiter die Beschlussunfähigkeit auf Antrag vorher feststellt.
- 4.6 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 4.7 Stimmberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen ab dem vollendeten achten Lebensjahr.
- 4.8 Über die Jugendversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll ist dem Vereinsvorstand zur Kenntnis zu geben.

V. Jugendausschuss

- 5.1 Der Jugendausschuss besteht aus:
 - a) dem/der Jugendwart(in)
 - b) dem/der stellvertretenden Jugendwart(in)
 - c) dem/der Jugendsprecher(in) - zur Zeit der Wahl unter 18 Jahre
 - d) dem/der stellvertretenden Jugendsprecher(in) - zur Zeit der Wahl unter 18 Jahre
- 5.2 Die Aufgaben des Jugendausschusses sind neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Jugendinteressen des Vereins nach innen und außen.
- 5.3 In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied ab 15 Jahren wählbar. Der Jugendausschuss bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
- 5.4 Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Vereinssatzung.
- 5.5 Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.

VI. Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

VII. Inkrafttreten der Jugendordnung

Die Jugendordnung tritt mit der Zustimmung durch eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) in Kraft.

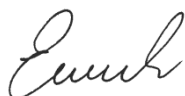
VIII. Gültigkeit der Jugendordnung

Diese Jugendordnung tritt an die Stelle der bisherigen Jugendordnung vom 14. Januar 1982 und ist gültig in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Lage-Ehrentrup, den 16. Februar 2014



Gerhard Kulemann
Vorsitzender



Tim Eweler
Stellv. Vorsitzender



Sven Friesen
Geschäftsführer



Harald Stegemann
Stellv. Geschäftsführer